

FERDINAND TREMEL

## Die bäuerlichen Besitzrechte und Besitzverhältnisse

Wie anderswo besaßen auch in der Steiermark die Bauern bis zur Aufhebung der bäuerlichen Untertänigkeit ihre Gründe nicht zum vollen Eigentum, sondern es stand der Grundherrschaft, die in der Regel auch die Gerichtsbarkeit und die Polizeihochheit über ihre Untertanen ausübte, eine Art Obereigentum zu, das die Bauern in ihrer Rechtsfähigkeit mehr oder weniger behinderte. Diese rechtliche Abhängigkeit der Bauern von einer Grundherrschaft, die übrigens sehr verschiedenartig gestaltet war, reichte bis in die Zeit der deutschen Landnahme zurück.

Wir müssen uns von der Anschauung freimachen, daß es in der Steiermark zur Zeit der deutschen Landnahme freie Bauern gegeben habe, von gewissen Sonderformen, auf die nicht eingegangen werden kann, abgesehen. Die neuen deutschen Herren, die seit dem ausgehenden 10. Jahrhundert von der Steiermark Besitz ergriffen, beließen zwar die slawischen und die mit diesen verschmolzenen vorslawischen und selbstverständlich die in karolingischer Zeit angesiedelten deutschen Bewohner auf ihrem Besitz, machten sie sich aber untertan und teilten das herrenlose und das zur Rodung bestimmte Land in eine Anzahl von annähernd gleichen Wirtschaftseinheiten auf, die sie mit den aus ihrer Heimat herbeigerufenen Leuten besiedelten. Die Besitzeinheit war die „Hube“, die so groß bemessen wurde, daß eine Familie mit den notwendigen Arbeitskräften davon leben und gleichzeitig ihren Abgabepflichten an den neuen Herrn nachkommen konnte.

Die Größe einer solchen H u b e ist noch immer umstritten, sie war wohl auch nicht in allen Landesteilen gleich, sondern richtete sich nach dem Klima und nach der Güte des Bodens. Im allgemeinen nimmt man an, daß eine „Königshube“ — und diese war das Maß, nach dem die Grundschenkungen durch die Könige erfolgten — 90 Joch Kulturland umfaßte, wozu noch Wald und Weideland kamen. Die bäuerliche Hube — das war die Besitzeinheit des Bauern — war wesentlich kleiner, die „bairische“ Hube umfaßte nur die Hälfte der Königshube, also 45 Joch Kulturland — und die „Slawenhube“ war noch kleiner, sie stand zur

bairischen Hube etwa im Verhältnis vier zu fünf. Darin kommt zum Ausdruck, daß man den neuen, den bairischen Ansiedlern, mehr bieten mußte als den schon anwesenden Slawen, weshalb man ihnen neben einer günstigeren Rechtsstellung auch einen etwas größeren Besitz zuwies. Die in den lateinisch geschriebenen Urkunden gebräuchliche Bezeichnung für die Hube lautete „mansus“. Dieses Wort kommt von dem Zeitwort „manere“, was unseren Wörtern „bleiben“, „verbleiben“ entspricht, es bedeutet also „mansus“ ein Grundstück, auf dem der Bauer verbleibt, das er nicht etwa nur vorübergehend bearbeitet.

Neben der Hube gab es noch weitere Besitzgrößen. Die Amtleute zum Beispiel, die in den deutschen Dörfern „Dorfmeister“, in den slawischen Landstrichen „Zupane“ hießen, erhielten ein doppelt so großes Stück Land zugewiesen, man nannte es einen „H o f“. Die lateinische Bezeichnung dafür war „curia“. Die „curia“ ist wohl zu unterscheiden von der „curtis“, was zwar auch „Hof“ heißt, aber einen Herrenhof der karolingischen oder ottonischen Zeit bezeichnete.

Hof und Hube galten bis tief in die Neuzeit hinein als Besitzgrößen, wengleich die ursprüngliche Gleichheit der Größe nicht erhalten blieb. Damit fiel aber auch ein wesentlicher Grundsatz der Landnahmezeit weg, nämlich der Grundsatz der Gleichheit der Bauern innerhalb der Dorfgemeinschaft.

Als alles vorhandene bebaubare Land aufgeteilt war — was um die Mitte des 13. Jahrhunderts der Fall war — gab es keine Möglichkeit für jüngere Bauernsöhne, durch Rodung zu einem eigenen Gut und damit zur Selbständigkeit zu gelangen. Man suchte daher einen Ausweg und fand ihn in der Teilung von Huben, wodurch Halbhuben, Viertelhuben und schließlich weitere Besitzgrößen entstanden. Da die Grundherrschaften meist keine Einwendungen erhoben, wenn ein Bauer ein kleines Stück Wald rodete, entstanden Neurisse, die gegen bestimmte Leistungen dem Bauer, der sie gerodet hatte, überlassen wurden. So kam es, daß ein Halbhubner oder Viertelhubner seinen Besitz vergrößern konnte. Mit dem Aufkommen des Erbrechts der Töchter waren weitere Besitzverschiebungen möglich, so daß sich oft recht erhebliche Unterschiede in den Besitzgrößen ergaben. Neben „Großbauern“, die über Hunderte von Joch Land und einen entsprechend großen Viehstand verfügten, gab es „Kleinbauern“, deren „Hüeb!“ kaum ein Dutzend Joch umfaßte, und die sich mit einigen wenigen Kühen und Schafen begnügen mußten. Hiefür seien zwei Beispiele aus dem 16. Jahrhundert angeführt: Anlässlich der Gültenschätzung im Jahre 1542 wurde der Strechmaierhof bei Rottenmann auf 350 Gulden geschätzt. Zu diesem Hof gehörten ein Pferd, 32 Rinder, 25 Kälber und 75 Stück Kleinvieh. Das Steinergut

daneben wurden dagegen mit 40 Gulden geschätzt, und sein Viehstand zählte bloß ein Pferd, acht Rinder, zwei Kälber und drei Stück Kleinvieh.

Eine besondere Art des bäuerlichen Besitzes waren die *Schwaigen*. Darunter verstand man Bauerngüter, die ausschließlich oder doch überwiegend Viehzucht trieben. Sie lagen auf den Berghängen an der oberen Grenze des Getreidebaues oder im Tal in Flußauen. Soweit sich erkennen läßt, stellten sie keine bestimmte Besitzgröße dar, durchschnittlich scheinen sie größer als die Huben gewesen zu sein, was sich ungezwungen daraus erklärt, daß sie eine relativ große Weidefläche erforderten. Die rechtliche Stellung ihrer Inhaber war bald schon eine günstigere als die der Hubenbauern, das zeigte sich in einer frühzeitigen Durchsetzung besserer Leiheformen. Eine Besonderheit war es, daß sie der Grundherr mit einer „Stift“ oder einem „Gericht“ versah, das heißt, er stellte den Schwaigen eine bestimmte Zahl von Rindern, meist zwölf Kühe, und oft auch gewisse Geräte, zum Beispiel den Pflug, bei. Pflicht des Schwaigenbauern war es, diesen Stand zu halten, der jeweils auf den nächsten Inhaber des Gutes überging. Selbstverständlich stand es diesem frei, über das „Gericht“ hinaus weiteres Vieh sich anzuschaffen, über das er dann nach Belieben verfügen durfte.

In der südlichen und mittleren Steiermark war im Mittelalter der Weinbau sehr verbreitet. Man unterschied *Weingüter*, die vom Grundherrn, der hier „Bergherr“ hieß, in Eigenregie betrieben wurden, und solche Weingüter, die gegen einen bestimmten Dienst ausgegeben wurden. Die ersteren nannte man „Hofweingärten“ oder mit dem lateinischen Namen „*vinaria*“, während die letzteren als „Bergrechte“ bezeichnet wurden. Solche Weingärten wurden häufig an die dem Grundherrn untertänigen Bauern ausgegeben, die „Bergholden“ oder „Berggenossen“; besaßen diese daneben eine Hube, sprach man von „Weingarthuben“. Die rechtliche Stellung der steirischen Bergholden war durch ein Jahrhunderte altes Gewohnheitsrecht gekennzeichnet, das erst zu Beginn der Neuzeit nach langen Verhandlungen kodifiziert und im Jahre 1543 durch König Ferdinand I. bestätigt wurde. Das Besitzrecht des auf dem Weingarten oder auf der Weingarthube Sesshaften war ein dauerndes, solange der vorgeschriebene Zins richtig gegeben und der Weingarten gehörig gepflegt wurde. Es galt also das „Kaufrecht“, von dem noch zu sprechen sein wird. Der Weinbauer verlor den Weingarten nur, wenn er ihn drei Jahre hintereinander vernachlässigte oder gar nicht bebaute.

Ein weiterer Begriff, der vor allem in gebirgigen Gegenden für bäuerliche Wirtschaften zu finden ist, ist das „*Lehen*“. Ein Lehen war ursprünglich jedoch kein selbständig bewirtschaftetes Gut, sondern

eine Zuhube. Freilich konnte im Laufe der Zeit eine solche Zuhube, etwa im Erbgang an einen jüngeren Sohn, wieder zum selbständigen Gut werden. Es behielt aber in solchen Fällen häufig seinen Namen. Die Lehen waren in der Regel kleiner als die Huben. Von dieser Art Lehen sind die „*Beutellehen*“ zu unterscheiden, die sich gelegentlich unter den ehemals dem Erzbischof von Salzburg untertänigen Gütern finden. Ein solches Beutellehen war ein selbständiges Gut, das als Lehen ausgegeben wurde, jedoch nicht gegen die sonst üblichen ritterlichen Dienste, sondern gegen einen Geldzins. Daher auch der Name: es sollte helfen, den Beutel des Herrn zu füllen.

Überall dort, wo es Wald und Almland gab, hatten die Bauern ein *Holzbezugsrecht* und das *Weiderecht* auf den dem Grundherrn eigentümlich zugehörigen Almen, das in der Urkundensprache das Recht auf „*Bluembgesuech*“ hieß.

Die Rechtsstellung der steirischen Bauern ist nur aus den Verhältnissen der Landnahmezeit zu erklären. Die Neusiedler, die das große Rodungswerk durchführten, waren meist junge, unfreie Bauernsöhne aus anderen Herrschaftsgebieten des Grundherrn, die außer ihrer Arbeitskraft kein Vermögen und außer der Gunst ihres Herrn kein Recht besaßen. Da sie jedoch auf ihrer Hube selbständig arbeiten und selbständig entscheiden mußten, war der Grundherr im eigenen Interesse gezwungen, ihnen gewisse Freiheiten zuzugestehen. Das primitivste Recht, das er ihnen gewähren mußte, war das der freien Verfügungsgewalt über das selbsterworbene bewegliche Gut, während er sich das Recht der Verfügung über das unbewegliche Gut zunächst vorbehielt. Vor allem behielt er sich das Recht vor, den Bauer, wenn er mit ihm unzufrieden war, von seinem Grund wieder zu entfernen, ihn, wie man sagte, „abzustiften“. Da es also dem Grundherrn freistand, einen Bauern abzustiften, nannte man diese älteste bäuerliche Leiheform die „*Freistift*“. Die Bauern selbst hießen in der älteren Urkundensprache, die ja das Lateinische war, „*mancipia*“, ein Wort sächlichen Geschlechts, das schon damit zum Ausdruck bringt, daß die Bauern als Sache, nicht als Person galten. Demnach konnten die Bauern verkauft, verschenkt, vertauscht oder auch freigelassen werden, wie es dem Grundherrn beliebte. Allerdings wurden Besitzübergaben von Bauern stets nur gemeinsam mit dem Gut, auf dem sie saßen, durchgeführt; nur dann hatte der Käufer oder der Beschenkte etwas vom Gut, wenn er den Bauern, der darauf saß, mitbekam.

Den Bauern kam in der Zeit der Landnahme, das ist vom 11. bis zum 13. Jahrhundert, ein Umstand sehr zugute: der Menschenmangel, der im Kolonisationsgebiet herrschte. Es war ja so, daß der Grundherr froh sein

mußte, Bauern zu bekommen. Aus dieser Situation entwickelte sich eine gewisse Höhereinschätzung der Bauern und der bäuerlichen Arbeitskraft, die sowohl im Aufkommen einer neuen Leiheform, als auch in einer neuen Bezeichnung für die Bauern ihren Ausdruck fand.

Die neue Leiheform war das „Leibgedinge“. Wer sein Gut als Leibgedinge besaß, besaß es für seinen Leib, also auf Lebenszeit, er konnte nun nicht mehr willkürlich abgestiftet werden, sondern nur, wenn er sich etwas zuschulden kommen ließ, etwa, wenn er sein Gut nicht gehörig bewirtschaftete oder wenn er seine Verpflichtungen gegenüber dem Grundherrschaft nicht einhielt. Selbst dann war der Grundherr nicht immer frei in seinen Entschlüssen; in der admontischen Propstei Zeiring etwa mußte der Propst, wenn er einen Bauer abstiften wollte, die Meinung der Nachbarn anhören.

In diesem Zusammenhang sei kurz darauf verwiesen, daß die Frau dem Manne rechtlich gleichgestellt war; die Bäuerin war in der Regel ebenso besitzfähig wie der Bauer. Die Urkunden nannten die Bauern nunmehr „homines“, zu deutsch „Leute“. Rechtlich gesehen blieben diese freilich noch immer Eigentum ihres Herrn, daher wurden sie „homines proprii“, „Eigenleute“, genannt. Ihr Herr konnte sie noch immer verkaufen oder verschenken, aber nicht ohne ihr Gut, ohne seine Zustimmung durfte kein Bauer heiraten oder wegziehen. Wenn man auch nicht annehmen darf, daß der Grundherr willkürlich Heiraten erzwang, so sah er doch darauf, daß ihm aus den Heiraten seiner Bauern kein vermögensrechtlicher Nachteil erwuchs. Das war dann nicht der Fall, wenn zwei Leute ein und desselben Herrn heirateten, waren aber Bräutigam und Braut zwei verschiedenen Herren untertan, so gaben diese nur dann ihre Zustimmung zur Heirat, wenn über die Untertänigkeit der Kinder genaue Vereinbarungen getroffen wurden. Meist wurden die Kinder dann in der Weise unter die Grundherren aufgeteilt, daß das Erstgeborene dem Grundherrschaft des Vaters, das Zweitgeborene dem der Mutter und so fort zugesprochen wurde.

Im Spätmittelalter ging die Entwicklung hin zu größerer Freiheit. Die Güter wurden nicht mehr auf den Leib des Bauern und der Bäuerin allein, sondern auch auf die Leiber der Kinder verliehen. Damit war der Weg zum Erbrecht angebahnt. Dieses setzte sich einerseits unter dem Einfluß städtischer Leiheformen, die man als „Burgrecht“ bezeichnete und die günstiger waren als die ländlichen Leiheformen, durch, andererseits war es eine Folge des chronischen Geldmangels der Grundherrschaften. Da in der Praxis ohnehin die meisten Güter vom Vater auf den Sohn übergingen, suchten die Grundherrschaften diesen Vorgang rechtlich zu fixieren und dafür vom Bauern eine neue Abgabe

zu erpressen. Das geschah in der Weise, daß den Bauern das Erbrecht verkauft wurde, daher nannte man es „Kaufrecht“. Dieses bestand in der Regel darin, daß der Bauer zwar sein Gut vererben konnte, daß aber der Erbe verpflichtet war, beim Übergang des Gutes an den Grundherrschaft eine Erbsgebühr in der Höhe von einem Drittel oder einem Zehntel des Wertes des Gutes zu bezahlen. Immerhin verschaffte das Kaufrecht dem Bauern eine größere Unabhängigkeit, er blieb zwar nach wie vor dem Grundherrschaft untertänig, aber die Untertänigkeit haftete nicht mehr an der Person, sondern am Gut; der Bauer konnte ja auch sein Gut verkaufen, wobei auch dann der Grundherrschaft ein Drittel oder ein Zehntel vom Wert des verkauften Gutes zu erhalten hatte, und sich unter einem anderen Grundherrschaft niederlassen, er mußte nur einen „tauglichen“ Nachfolger stellen.

Wieder finden wir seit dem 14. Jahrhundert eine neue Bezeichnung für die Bauern, sie werden nunmehr „Holden“ genannt. Zwar bringt diese Bezeichnung immer noch die Abhängigkeit und die Treuepflicht des Bauern zum Ausdruck, allein diese Treuepflicht war als eine gegenseitige gedacht, denn der Verpflichtung des Bauern, dem Herrn „treu und gewärtig“ zu sein, stand die Bindung des Herrn an Recht und Gewohnheit gegenüber. Er durfte die in den Urbaren festgesetzte Verpflichtung seiner Bauern nicht nach eigenem Gutdünken steigern, er war ferner verpflichtet, sie zu schützen, indem er den Frieden wahrte, und ihnen zu helfen, wenn sie ohne Schuld in Not gerieten.

Verschiedene wirtschaftliche Umwälzungen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, verschlechterten seit dem Beginn der Neuzeit trotz des Aufkommens des Kaufrechts die rechtliche Lage der Bauern. Unter dem Einfluß des Vordringens römisch-rechtlicher Auffassungen wuchs die Abhängigkeit der Bauern von ihren Herren, und die Kluft zwischen beiden nahm laufend zu. Ausdruck der Geringschätzung des Bauern und seiner wachsenden Hilflosigkeit wurde die Bezeichnung „Untertan“ für ihn, die im 16. Jahrhundert sich allgemein durchsetzte.

Wohl bestanden die alten Bindungen weiter, aber der Begriff der Treue erfuhr eine Wandlung, indem an die Stelle der gegenseitigen Verpflichtung die einseitige Pflicht des Untertanen zum Gehorsam gegenüber seinem Herrn trat. Die Durchführung der Gegenreformation brach nicht nur den Widerstand des Adels gegenüber dem Landesfürsten, sie beseitigte auch seinen politischen Einfluß. Infolge der Ausweisung so vieler Angehöriger alteingesessener Adelsfamilien gingen ihr Besitz und ihre Rechte an neue Männer über, von denen manche landfremd, alle aber von dem neuen Geist erfüllt waren, der im

bedingungslosen Gehorsam nach oben die Grundlage der staatlichen Ordnung erblickte und deshalb den gleichen Gehorsam von unten forderte.

Diese neue Auffassung von der sozialen Ordnung im Staat brachte es auch mit sich, daß der Bauer im 17. Jahrhundert und bis tief ins 18. Jahrhundert hinein praktisch schutzlos dastand. Wohl bestanden die alten Rechtsnormen weiter, allein es war niemand da, der für ihre Einhaltung Sorge getragen hätte. Erst das Wirken der Aufklärung in der Verbindung mit der Erkenntnis, daß die Bauern das verlässlichste Rekrutenreservoir darstellten, schuf einen Wandel. Die Einsetzung staatlicher, den Grundherrschaften unmittelbar übergeordneter Behörden, der Kreisämter, unter Kaiserin Maria Theresia gab die Möglichkeit, die tatsächliche Lage zu erkennen und die ärgsten Mißbräuche abzustellen. Die Reformen Kaiser Josefs II. betrafen unser Land freilich nur am Rande, denn die strenge Form der Leibeigenschaft bestand schon lange nicht mehr, und die milde Form der Untertänigkeit blieb von den Maßnahmen Josefs unberührt. Dennoch bleibt das Wirken Maria Theresias und besonders ihres Sohnes Josef auch für unser Land unvergeßlich, denn es hat dem Recht wieder Geltung verschafft. Die rechtliche Gleichstellung der Bauern mit den Bürgern erfolgte allerdings erst unter dem Eindruck der Revolution des Jahres 1848. Darüber wird von anderer Seite berichtet werden.



Abb. 2: „Juli (Heumonat)“; aus dem Kalendarium eines St. Lambrecht-Breviers vom Ende des 15. Jahrhunderts